

Zweite Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften

Vom 1. August 2003

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 200 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 14b Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), von denen § 14b Abs. 1 zuletzt durch Artikel 195 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 14b Abs. 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie
- auf Grund des § 14e Abs. 4 Nr. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), der durch Artikel 14 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schafffleisch

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schafffleisch vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 993) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu gewerblichen Zwecken nur“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei Verwendung von Handelsklassen ist das Schafffleisch nach Maßgabe des Absatzes 3 zu kennzeichnen.“
 - c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Verwendung anderer als der in Satz 1 genannten Handelsklassen ist nicht zulässig.“
 - d) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Schafffleisch nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder

2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 eine andere als in Satz 1 genannte Handelsklasse verwendet.“

Artikel 2

Änderung der Vierten

Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

Die Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1302), zuletzt geändert durch Artikel 381 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „und Schafen“ und die Wörter „und Schafffleisch“ werden gestrichen.
 - b) Nach dem Wort „Schweinehälften“ werden die Wörter „und bei Schafen nach Kategorien“ eingefügt.
2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Rinder, Kälber oder Schafe“ durch die Wörter „Rinder oder Kälber“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Rindern, Kälbern oder Schafen“ durch die Wörter „Rindern oder Kälbern“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Sechsten

Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

In § 2 Abs. 3 der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1641) geändert worden ist, wird die Angabe „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3989), geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach den Wörtern „Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 173 S. 1)“ die Wörter „, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/98 des Rates vom 25. Mai 1998 (ABl. EG Nr. L 157 S. 12),“ eingefügt.
2. In § 3a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2891/93 vom

21. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 263 S. 12),“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1321/2002 der Kommission vom 22. Juli 2002 (ABl. EG Nr. L 194 S. 17)“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. entgegen Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 auf dem Etikett des Fleisches von Enten oder Gänsen, die zur Fettlebererzeugung gehalten wurden, die Angabe „Auslaufhaltung“ oder „Freilandhaltung“ ohne die Angabe „aus der Fettlebererzeugung“ aufführt,“.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. entgegen Artikel 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 oder 3 oder Abs. 2a oder 2b nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt,“.

c) In Nummer 10 wird am Satzende der Punkt gestrichen und nach dem Wort „überschreitet“ das Wort „oder“ angefügt.

d) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. entgegen Artikel 14b Abs. 1 frische, gefrorene oder tiefgefrorene Geflügelteilstücke in der Gemeinschaft auf dem Geschäfts- oder Handelsweg vermarktet, deren Wassergehalt den nach dem Analyseverfahren gemäß Anhang VIa (chemischer Test) bestimmten technisch unvermeidbaren Wert überschreitet.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. August 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Alexander Müller